

Gewerbliche Unternehmen

855
Kredit

Investitions- und Betriebsmittelkredite für mittelständische und große Unternehmen.

Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt. Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, für Vorhaben in Deutschland.

Auslandsvorhaben von deutschen Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland können nicht finanziert werden.

Die Finanzierungen erfolgen im Rahmen eines Konsortiums, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt als Risikounterbeteiligungen. Optional kann zusätzlich eine Refinanzierung der Partnerbanken durch einen Durchleitungskredit in deren Risiko erfolgen.

Mit dem Programm sollen Unternehmen unterstützt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Zum Stichtag 31.12.2019

- Es handelte sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition. Prüfung und Bestätigung erfolgt durch die Konsortialbank.
- Das Unternehmen weist geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus. Die Konsortialbank hat keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen, bestehenden Stundungsvereinbarungen sowie Covenantbrüchen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“)) ist die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben.
- Es besteht für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose.

Was wird mitfinanziert?

Es können die gesamten Ausgaben für Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind:

Eine Umschuldung beziehungsweise die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen. <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.

Finanzierungsanteil / Refinanzierungsoption für Partnerbanken

Die KfW beteiligt sich mit Risikobeteiligungen an Fremdkapitalfinanzierungen, wobei der KfW-Risikoanteil in der Regel mind. 25 Mio. Euro beträgt und nicht

- das Doppelte der jährlichen Lohnabrechnungen 2019 oder
- 25% des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf der kommenden 12 Monate übersteigt.

Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 80 % der Vorhabenfinanzierung betragen. Um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und den Finanzierungspartnern sicherzustellen, ist der Anteil der KfW an der Gesamtverschuldung des Unternehmens auf maximal 50% begrenzt.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken bilateral von der KfW refinanziert werden.

Konditionen

Die KfW beteiligt sich an Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherungsstruktur), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und Risikoeinschätzung durch die KfW als maßgerecht angesehen werden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination mit folgenden Förderangeboten ist ausgeschlossen:

1. Nachrangfinanzierungen aus dem Programm ERP-Mezzanine für Innovationen und haftungsfreigestellte Kredit aus ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit.
2. Eine gleichzeitige Beteiligung der KfW an einer Finanzierung als Konsortialpartner an einem Konsortium und als Refinanzierer der weiteren Konsortialpartner durch haftungsfreigestellte Durchleitungskredite — insbesondere Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm — ist ausgeschlossen.

Merkblatt

Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"



Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Vor-Ort-Prüfung der finanzierten Maßnahmen vor.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW Mittel unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung:
„Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“.